

**Beschluss (2/2012) vom 05.11.2012
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwVGlüStV
vom 23. Mai 2012**

**betr.: Nutzung der Geldautomaten und SB-Terminals der Sparkassen und
Landesbanken (Deutsches Hilfswerk SdbR (Deutsche Fernsehlotterie))**

Die von der verfahrensführenden Behörde aus Rheinland-Pfalz eingereichten Unterlagen werden ausführlich erörtert.

Danach wird folgender **Beschluss** (0:6:0) gefasst:

Der Fachbeirat sieht bei diesem neuen Vertriebsweg insbesondere Widersprüche zu den Zielen des § 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 GlüStV und empfiehlt der verfahrensführenden Behörde keine Erlaubniserteilung.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Suchtforschung (u.a. Erhöhung der Verfügbarkeit und Intensivierung der Werbung) kann das Vorhaben nicht befürwortet werden. Die Zahl der Spielteilnehmer erhöht sich erheblich und es wird versucht, eine neue Zielgruppe zu eruieren. Es wird der Eindruck vermittelt, dass das bei seriösen Banken angebotene Glücksspiel ebenso seriös und unproblematisch ist und es geht damit eine Veränderung der Mentalität potentieller Glücksspielteilnehmer einher.

Zudem besteht die Befürchtung, dass insbesondere Bankkunden mit defizitären Bankkonten verleitet werden könnten, ihren Kontostand durch die spontan mögliche Teilnahme an Gewinnspielen zu erhöhen.